

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240042 vom 4. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_GG240042

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240042 du 4 février 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG240042 del 4 febbraio 2025

Erwägungen

E. 29

Mai 2022 und am 20. Juli 2022 aufgrund von Fahrten ohne Führerausweis mit

- 29 - Motorfahrrädern verzeigt wurde. Die erlebte Verwirklichung des Risikos erwischt zu werden, hinderte ihn also nicht daran, ein Fahrzeug einer höheren Kategorie zu fahren. Für seine Fahrt gab es zudem keinen stichhaltigen Grund. Eine allfällige Entlassung der Lebenspartnerin – wie vom Beschuldigten vorgebracht (vgl. Prot. HV, S. 18) – rechtfertigt eine Fahrt ohne Führerausweis jedenfalls nicht. In Anbetracht dieser Unbelehrbarkeit des Beschuldigten bzw. seines augenscheinlich mangelnden Repekts betreffend Führerausweisentzug erscheint eine Straferhöhung um 10 Tagessätze bzw. 10 Tagen Freiheitsstrafe auf 30 Einheiten als angemessen. 12.2.3. Sanktionsart Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe nur auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche Geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Gemäss Strafregisterauszug vom 22. Januar 2025 (act. 28) wurde der Beschuldigte zwar schon wegen Strassenverkehrsdelikten verurteilt, jedoch noch nicht wegen des Fahrens eines Fahrzeuges ohne Berechtigung. Zudem liegen die Vorstrafen aus Strassenverkehrsdelikten bereits mehrere Jahre zurück. Dementsprechend erscheint eine kurze Freiheitsstrafe aus präventiven Gründen nicht als unabdingbar (siehe hierzu: HK StGB-Wohlerr, 5. Aufl., Art. 41 N. 1 ff.). Als Einsatzstrafe ist deshalb eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festzulegen. 12.3. Strafschärfungen wegen den übrigen Fahrten ohne Berechtigung (Dossiers 1 und 2) 12.3.1. Fahrt vom 29. Mai 2022 (B.____-strasse in C.____) Auf der Fahrt mit dem Motorfahrrad gefährdete der Beschuldigte soweit ersichtlich keine Dritte. Das Führen eines Motorfahrrads ohne Berechtigung ist mit einem geringeren Gefährdungspotenzial für Dritte verbunden als die gleiche Handlung mit einem Personenwagen. Dementsprechend erscheint das Verschulden des Beschuldigten sehr leicht. Mit Blick hierauf und dass der Beschuldigte trotz Wissens um den Führerausweisentzug für alle Kategorien auf unbestimmte Dauer das Motorfahrrad aus eigennützigen Gründen führte, erscheint eine Strafe von 8 Tagessät-

- 30 - zen Geldstrafe angemessen. Bezüglich Wahl der Sanktionsart kann auf das vorgesezte verwiesen werden. 12.3.2. Fahrt vom 20. Juli 2022 (D.____-strasse in E.____) Zum objektiven Verschulden und der Sanktionsart kann auf das Vorgesagte verwiesen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte von der Verkehrskontrolle Ende Mai 2022 nicht von einer weiteren Fahrt ohne Berechtigung abhalten liess, weshalb eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen angemessen erscheint. 12.4. Strafschärfung wegen des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern Die Verfügung vom 22. Februar 2021 betreffend Ent- und Einzugs des Führerausweises wurde dem Beschuldigten im März

2021 zugestellt (act. D4/1). Trotz- dem gab er den Führerausweis erst ihm Rahmen der Einvernahme vom 12. August 2022 ab (act. D2/2/1). Dritte kamen dadurch soweit ersichtlich zwar nicht zu scha- den, mit Blick auf die Dauer der Nichtabgabe des Führerausweises von über einem Jahr erscheint jedoch eine Strafe über dem Minimum von über 3 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) angemessen. In Anbetracht dessen, dass der Be- schuldigte den Führerausweis gemäss Aussage an der Hauptverhandlung bewusst nicht abgegeben hatte, weil er sich den Erwerb eines internationalen Führerausweises im Falle einer Auswanderung nicht erschweren wollte (Prot. HV S. 17), lässt eine Geldstrafe von 8 Tagessätzen als angemessen erscheinen. Eine Freiheitsstrafe kommt aus den obgenannten Gründen nicht infrage. 12.5. Täterkomponente Der Beschuldigte stritt die Tatvorwürfe betreffend Fahrens ohne Berechtigung ab und zeigte bezüglich Nichtabgabe des Führerausweises keine Einsicht oder Reue. Diesbezüglich liegt jedoch kein aussergewöhnlicher Fall von Uneinsichtigkeit vor, weshalb die fehlende Einsicht und Reue vorliegend neutral zu bewerten ist (siehe MATHYS, Rzn. 115 ff.). Gemäss Strafregisterauszug (act. 28) ist der Beschuldigte wegen Strassenverkehrsdelikten mehrfach vorbestraft, wobei die Begehungszeit im Jahr 2015 relativ weit zurückliegt. Zudem erfolgte keine dieser Strafen wegen Fahrens ohne Berechtigung. Aus diesem Grund wirken sich die Vorstrafen aus dem

- 31 - Bereich Strassenverkehr nur geringfügig aus. Die Straferhöhung infolge Vorstrafen ist auf 4 Tagessätze Geldstrafe zu beziffern. 12.6. Zwischenfazit Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn im Sinne einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen (30 TS + 8 TS + 10 TS + 8 TS + 4 TS) für die obgenannten Strassenverkehrsdelikte zu bestrafen. Die unterschiedlichen Delikte stehen untereinander nicht in einem zeitlichen, sachlichen oder situativen Zusammenhang, sodass einzelne von ihnen in der Gesamtschau nicht geringer zu veranschlagen sind als in ihrer Einzelwürdigung. 12.7. Tagessatzhöhe Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterschaft im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (HUG, in: Donatsch [Hrsg.], OFK-StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 34 N 21). Der Beschuldigte verfügt über keine Arbeitsstelle und kein Ersatz- einkommen aus der Arbeitslosenversicherung. Nach eigenen Angaben wird er von einem Dritten mit einem monatlichen Betrag von Fr. 1'500.– unterstützt (Prot. HV, S. 8). Über privates Vermögen verfügt er nicht. In Anbetracht der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist der Tagessatz auf Fr. 40.– festzusetzen (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB). 12.8. Vollzug 12.8.1. Das Gericht schiebt eine Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat das Gericht eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Dabei setzt der bedingte Strafvollzug nicht die Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren; es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass

- 32 - er es nicht tun wird. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren

Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGer 6B_154/2019 vom 26. April 2019, E. 1.3.2. m.w.H.).

12.8.2. Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 40.– zu verurteilen, womit die formellen Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind. Der Beschuldigte zeigte sich anlässlich der Hauptverhandlung hinsichtlich seines Fehlverhaltens zwar wenig einsichtig. Die Vorstrafen betreffend Strassenverkehr liegen jedoch bereits mehrere Jahre zurück, und seit der Begehung der vorliegend beurteilten Taten sind, soweit ersichtlich, keine weiteren einschlägigen Straftaten hinzugekommen. Eine ungünstige Prognose, die einen unbedingten Vollzug der Geldstrafe rechtfertigen würde, ist deshalb nicht zu stellen. Allerdings ist der geschilderten Sachlage Rechnung zu tragen, indem nicht nur eine Probezeit von zwei, sondern von drei Jahren im Sinne von Art. 44 Abs. 1 StGB anzusetzen ist.

12.9. Fazit Der Beschuldigte ist wegen mehrfachem vorsätzlichem Fahren ohne Berechtigung und vorsätzlichem Missbrauch von Ausweisen und Schildern mit einer Geldstrafe von insgesamt 60 Tagessätzen à Fr. 40.– (entsprechend Fr. 2'400.–) zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufzuschieben.

12.10. Einsatzstrafe für die Missachtung der Vorschriften über die Haltung von Se- negal- und Kongopapageien

12.10.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Papageien nicht in einem Raum ohne jegliche Infrastruktur hielt. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass von der Einrichtung (z.B. Seil) aufgrund von Schäden eine Gefahr für die Vögel ausging. Auch wenn der Kellerraum – wie der Beschuldigte selbst eingestand (vgl. D1/4/5, S. 25 F/A 129) – im Sommer kein geeigneter Ort war, um Vögel zu halten, ist das

- 33 - Verschulden des Beschuldigten diesbezüglich noch als leicht zu betrachten. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkten ist im Sinne "im Zweifel für den Angeklagten" zudem davon auszugehen, dass die Unterbringung im Keller wegen des Umbaus der Aussenvoliere nur temporär war und die Papageien nicht das ganze Jahr bzw. ihre gesamte Zeit beim Beschuldigten im Keller verbringen mussten (vgl. D1/4/5, S. 23 f. F/A 121 f.; Prot. HV S. 19). Weiter ist zwar erstellt, dass der Boden im Kellerraum mit Körnerresten und Isolationsmaterial übersät war und die Zeitschaltur Kotspuren aufwies. Die am Boden liegenden Körner und das Isolationsmaterial dürften die sich überwiegend in der Höhe befindlichen Papageien aber nicht stark tangiert haben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Kotspuren an der Zeitschaltuhr. Diesbezüglich erscheint das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ebenfalls als leicht. Eine Bademöglichkeit und ein Gefäss mit Sand zur Aufnahme sind für die Gesundheit von Papageien wichtig, weshalb eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Busse von unter tausend Franken in der Gesamtschau mit der insgesamt ungeeigneten Unterbringung der Papageien trotz eines im Vergleich zu anderen Fällen gerade noch leichten Falles nicht in Frage kommt.

12.10.2. Bei der subjektiven Tatkomponente ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Papageien aus privatem Interesse hielt und die Verstösse gegen die Vorschriften über die Tierhaltung nicht aus kommerziellem Interesse, sondern aus Nachlässigkeit erfolgten. Zudem – wie bereits gesagt – wollte er die Papageien nur temporär im Keller halten und ist grundsätzlich einsichtig, dass es sich dabei nicht um eine gute Art der Unterbringung handelte (Prot. HV S. 19). Das Verschulden ist mit Blick auf die subjektive Komponente deshalb ebenfalls als noch leicht zu qualifizieren.

12.11. Strafschärfungen wegen den übrigen Missachtungen der Vorschriften über die Tierhaltung

12.11.1. Wellensittiche Die Voliere wies – abgesehen von der fehlenden Badegelegenheit, der fehlenden Sandfläche zur Sandaufnahme, fehlenden federnden Sitzgelegenheit und

fehlenden Naturrästen – eine Infrastruktur auf (Dach, Mauer auf der Rückseite, Gefässe für Wasser und Körner). Die Wellensittiche waren der Witterung nicht schutzlos ausgeliefert und konnten sich im Gehege an verschiedenen Stellen, wenn auch nicht

- 34 - optimalen, niederlassen. Dementsprechend ist das Verschulden des Beschuldigten im Bereich von leicht anzusetzen. Im Vergleich zur Haltung der Papageien, erscheinen die Missachtungen weniger schwer, weshalb nur eine Busse von ein paar hundert Franken in Frage kommt. 12.11.2. Moschusschildkröten Das Aqua-Terrarium wies – abgesehen vom fehlenden UVB-Licht, der fehlenden Wärmequelle und fehlenden Klimazonen – grundsätzlich eine Infrastruktur auf (Wasser- und Trockenbereich, Pflanzen und Steine als Versteckmöglichkeit), wenn auch eine ungenügende. Dementsprechend ist das Verschulden des Beschuldigten im Bereich von leicht anzusetzen. Da UVB-Licht und Wärmequellen für Moschusschildkröten wichtig sind, handelt es sich aber nicht um eine Bagatelle und es kommt nur eine Busse von ein paar hundert Franken in Frage. 12.11.3. Teppich-Python Das Terrarium der Teppich-Python war nicht per se ungeeignet für die Schlangenhaltung, auch wenn die tatsächlich nutzbare Höhe mangels Klettermöglichkeiten und die notwendige Breite unterschritten wurden. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern die Gesundheit der Teppich-Python dadurch gefährdet gewesen wäre. Im Vergleich zur Missachtung der Vorschriften über die Haltung der Wellensittiche und der Moschusschildkröten erscheint das Verschulden etwas leichter. 12.11.4. Krallenaffen Der Beschuldigte hielt die Krallenaffen in einem Gehege mit verschmutztem Boden. Die Krallenaffen konnten sich jedoch in der Höhe aufhalten und sich dadurch der Verschmutzung einfach entziehen. Insofern erscheint das Verschulden des Beschuldigten als sehr leicht. Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich ist und in der Anklage auch nicht konkret dargelegt wurde, inwiefern die Verschmutzung stark gewesen war. In Bezug auf die Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung erscheint das Verschulden des Beschuldigten deshalb als sehr leicht. Der Beschuldigte hielt die Krallenaffen des Weiteren nicht in grosser Zahl und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass er diese aus kommerziellen Gründen hielt. Vielmehr ist aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten davon auszugehen, dass er die Krallenaffen aus

- 35 - rein privaten Interessen hielt. Auch wenn der Beschuldigte vorsätzlich gegen die Vorschriften über die Haltung von Wildtieren (Wildtierhalterbewilligung, fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, Expertengutachte, Tierbestandskontrolle) versties, erscheint sein Verschulden deshalb immer noch als leicht. 12.11.5. Verstoss gegen eine Verfügung Der Beschuldigte hielt trotz eines ihm bekannten umfassenden Tierhalteverbots zahlreiche Tiere. Darunter befanden sich teilweise Wildtiere mit erhöhten Haltungsvoraussetzungen (Bewilligungspflicht, besondere Ausbildung, Gutachten). Insofern versties er vorsätzlich und in einer Weise gegen das Tierhalteverbot, die nicht mehr leicht ist. Allerdings gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die Tiere aus kommerziellen Gründen hielt. Vielmehr geht aus den Einvernahmen hervor, dass er sie aus persönlichem Interesse hielt und teilweise auch Tiere aufnahm, die andere nicht mehr wollten (siehe act. D1/4/3, S. 1 F/A 2). Dies lässt sein Verstoss gegen das Tierhalteverbot als gerade noch leicht erscheinen. 12.12. Strafschärfung wegen den Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes bzw. der -verordnung Der Beschuldigte ist vorliegend wegen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes schuldig zu sprechen, für die gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 Ordnungsbussengesetz (OBG) i.V.m. Art. 14 OBG, Art. 15 OBG und Art. 1 Bst. a Ordnungsbussenverordnung (OBV) i.V.m. Anhang 1 Bussenliste 1 Ziff. 1.100.3 (Nicht-mitführen des Fahrzeugausweises: Fr. 20.–), Ziff. 3.313

(Nichttragen des Schutz- helms: Fr. 60.–) und Ziff. 3.611.2 (Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Einfahrt verboten": Fr. 30.–) grundsätzlich Ordnungsbussen ausgesprochen werden können. Es erscheint angemessen, sich bei der vorliegenden Strafzumessung am Bussen- katalog gemäss Ordnungsbussenverordnung zu orientieren. Der Bussenbetrag um den die Einsatzstrafe zu erhöhen ist, beläuft sich somit für diese Übertretungen auf Fr. 110.– (Fr. 20.– + Fr. 60.– + Fr. 30.–). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte bei seiner Fahrt mit dem Motorfahrrad am 20. Juli 2022 eine Kiste unter dem Arm trans- portierte, die ihm die sichere Führung des Motorfahrrades und die Zeichengebung

- 36 - erschwerte. Es erscheint deshalb angemessen, die Einsatzstrafe deswegen um wei- tere Fr. 20.– zu erhöhen. 12.13. Täterkomponente Der Beschuldigte weist gemäss Strafregisterauszug vom 22. Januar 2025 (act. 28) einschlägige Vorstrafen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrs- gesetz und das Tierschutzgesetz auf, was sich strafehöhend auswirkt, auch wenn die Vorstrafen bereits mehrere Jahre zurückliegen (vgl. Prot. HV, S. 9 ff.). Hingegen wirken sich die schwierigen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten hinsichtlich der Höhe der Busse massgeblich strafmindernd aus. So ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte derzeit nicht berufstätig ist und von seiner Ehefrau und einer Dritt- person unterstützt wird (siehe IV.12.7). 12.14. Gesamtstrafe für die Übertretungen Mit Blick auf die schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und die als leicht bis noch leicht zu wertenden Missachtungen der Vorschriften über die Tierhaltung erscheint eine Busse im unteren Bereich des Strafrahmens von Fr. 20'000.– als angemessen. Für die nicht als Bagatelle zu qualifizierenden Miss- achtung der Vorschriften über die Haltung der Papageien erscheint eine Strafe von Fr. 1'200.– angemessen, die je um Fr. 300.– für die Missachtung der Vorschriften über die Haltung von Wellensittichen, Moschusschildkröten und Krallenaffen zu schärfen ist. Die Missachtung der Vorschriften über die Haltung der Teppich-Python führt zu einer Strafschärfung um Fr. 100.– und der Verstoss gegen die Verfügung betreffend Tierhalteverbot um eine Strafschärfung um Fr. 170.– (insgesamt Fr. 2'370.–). Durch die Strafschärfung um fast das Doppelte der Einsatzstrafe wird der Vielzahl von Missachtungen der Vorschriften über die Tierhaltung Rechnung getragen, ohne zu vernachlässigen, dass aufgrund des engen örtlichen, zeitlichen und situativen Zusammenhangs das Verschulden der einzelnen Taten nicht einfach addiert werden kann. Wegen den Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes ist die Einsatzstrafe schliess noch um Fr. 130.– auf eine Gesamtstrafe von Fr. 2'500.– zu schärfen.

- 37 - 12.15. Vollzug und Ersatzfreiheitsstrafe Bussen könnten gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB nur unbedingt ausgespro- chen werden. Das Gericht hat zudem für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse ist gestützt auf Art. 106 Abs. 3 StGB und die Gerichtspraxis auf 25 Tage fest- zusetzen (Fr. 100.– = 1 Tag). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 13. Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 Bst. b- d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Einzelgerichts zwischen Fr. 150.– bis Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 Bst. a GebV OG). Der Aufwand des Gerichts sowie die Bedeutung des Falles sind als durchschnittlich einzustufen. Insgesamt er- scheint es daher angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'100.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt Fr. 2'100.–, wovon Fr. 40.– abzuziehen sind, die der Beschuldigte

anlässlich einer Verkehrskontrolle der Polizei überreichte und nicht mehr zurücknehmen wollte (D1/4/2, S.1 F/A 5; act. D1/17). 14. Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird eine beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen, sind ihr die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen (BSK StPO-Domeisen, N 6 zu Art. 426; Urteil BGer 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016, E. 3.2.2). Der Beschuldigte ist zwar in Bezug auf die Papageien vom Vorwurf der Tierquälerei freizusprechen, hat aber bei deren Haltung die Vorschriften über die Tierhaltung

- 38 - missachtet, wofür er schuldig zu sprechen ist. Dementsprechend sind die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens ausgangsgemäss dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des mehrfachen vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von ■ Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG (Dossiers 1, 2 und 4); des vorsätzlichen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne ■ von Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG (Dossier 2); der mehrfachen vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne ■ von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 3 SSV bzw. in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 42 Abs. 2 VRV (Dossier 2); der vorsätzlichen weiteren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrs- ■ gesetz im Sinne von Art. 99 Abs. 1 Bst. b SVG (Dossier 1); der vorsätzlichen Übertretung der Verkehrsregelverordnung im Sinne ■ von Art. 103 SVG und Art. 57 Abs. 5 Bst. b SVG in Verbindung mit Art. 96 VRV und Art. 3b Abs. 1 und 3 VRV (Dossier 1); der mehrfachen vorsätzlichen Missachtung der Vorschriften über die ■ Tierhaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. a TSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 TSchG, Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV, Art. 5 Abs. 1 TSchV, Art. 7 Abs. 2 TSchV, Art. 10 Abs. 1 TSchV in Verbindung mit Anhang 2, Tabelle 2, Ziff. 31 sowie Tabelle 5 Ziff. 8 und 43a TSchV und Art. 11 TSchV bzw. Art. 7 Abs. 1 und 3 TSchG, Art. 89 Bst. a TSchV und Art. 92 Abs. 1 Bst. b TSchV bzw. Art. 9 TSchG und Art. 85 Abs. 2 TSchV (Dossier 3); der Übertretung des Tierschutzgesetzes im Sinne von Art. 28 Abs. 3 ■ TSchG (Dossier 3). 2. Der Beschuldigte ist der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG nicht schuldig und wird freigesprochen (Dossier 3).

- 39 - 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 40.00 (entsprechend Fr. 2'400.00) sowie mit einer Busse von Fr. 2'500.00. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben. Die Busse ist zu bezahlen. 5. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen. 6. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'100.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'060.00 Gebühr für das Vorverfahren in der Höhe von Fr. 2'100.00 abzüglich Fr. 40.00 Kautions/Sicherstellung/Depositum. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel. 7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an den Beschuldigten (überreicht), ■

die erbetene Verteidigerin, ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro ..., ■ das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), ■ Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern, das Veterinäramt des Kantons Zürich, Waltersbachstr. 5, 8090 Zürich, ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A, ■ Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Administrativmassnahmen, ■ Lessingstrasse 33, 8090 Zürich (unter Hinweis auf ihre Ref.-Nr). 9. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, Gerichtshausstrasse

- 40 - 12, 8340 Hinwil, Briefadresse: Postfach, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfah- rensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen an- ficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. _____

BEZIRKSGERICHT HINWIL Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen Der Einzelrichter:
Die Gerichtsschreiberin: MLaw F. Wüst MLaw I. Diener versandt am: Zur Beachtung:

- 41 - Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam ge- macht: Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn sich ein Verurteilter der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.